



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN  
Amt für Wald und Natur WNA

Route du Mont Carmel 5, Postfach 155,  
1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43  
[www.fr.ch/wna](http://www.fr.ch/wna)

—

Givisiez, 14. Januar 2022

## **Biketrails und Bikepisten im Wald, Kanton Freiburg Kriterien für die Projektevaluation des WNA**

## INHALTSÜBERSICHT

1.	Kontext.....	3
2.	Koordination .....	3
3.	Referenzen .....	3
4.	Haftung und Vorgehen.....	5
5.	Verfügbare Daten.....	6
6.	Projekte für Biketrails und Bikerouten – allgemeine Grundsätze .....	6
7.	Kriterien nach Bereich .....	7
	Anhang 1: Bikeempfehlungen des Freiburger Tourismusverbands (FTV).....	10

## 1. Kontext

Mountainbiken boomt in der gesamten Schweiz, so auch im Kanton Freiburg. Das Amt für Wald und Natur (WNA) muss bei der Bearbeitung der Dossiers im Zusammenhang mit Mountainbiken einen einheitlichen Ansatz verfolgen. In diesem Sinne listet das vorliegende Dokument die allgemeinen Grundsätze und die Kriterien auf, welche die WNA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bei einem Projekt für Biketrails und Bikerouten evaluieren.

## 2. Koordination

Die Forstkreise bilden die WNA-Anlaufstelle für alle Anfragen im Zusammenhang mit Mountainbiken. Ihre Aufgabe ist es, die Gesuchstellenden über die in dieser Vollzugshilfe zusammengefassten Kriterien zu informieren.

Betreffend Bearbeitung formeller Gesuche gewährleistet die Sektion Wald und Naturgefahren die amtsinterne Koordination.

## 3. Referenzen

Die nachfolgenden Referenzen sind für das Mountainbiken im Wald massgebend:

Eidgenössische Referenzen	Beschreibung
<b>Wald</b>	
Art. 4 WaG	Begriff der Rodung <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2521_2521_2521/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2521_2521_2521/de</a>
Art. 12 WaG	Einbezug von Wald in Nutzungspläne
Art. 4 WaV	Nicht als Rodung gilt <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2538_2538_2538/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2538_2538_2538/de</a>
Art. 16 WaG	Nachteilige Nutzungen
<b>Fauna</b>	
Art. 7 Abs. 4 JSG	Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/506_506_506/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/506_506_506/de</a>
<b>Natur und Landschaft</b>	
Art. 18 NHG	Regeln zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten und von Biotopen von nationaler Bedeutung
Anhang 1 NHV	Liste der schützenswerten Lebensraumtypen
<b>Bauliche Elemente</b>	
Art. 22 RPG	Baubewilligung <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de</a>
Art. 24 RPG	Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
<b>Verkehr</b>	
Art. 54a SSV	«Der Wegweiser «Route für Mountainbikes» (4.50.3) kennzeichnet Strecken, die für Mountainbikes besonders geeignet sind, und verpflichtet deren Benutzer zu besonderer Rücksicht gegenüber Fussgängern; wo die Sicherheit es erfordert, haben sie Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten.» <a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1961_1961_1961/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1961_1961_1961/de</a>
Art. 18 VTS	E-Bikes, die als Motorfahrräder gelten
Art. 43 SVG	Absatz 1: «Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.»

Kantonale Referenzen	Beschreibung
<b>Wald</b>	
Art. 30 WSG	Verkehr – Fahrräder, andere Fahrzeuge, Reiten <a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.1</a>
Art. 30a und Art. 31 WSG	Bodenbelastung <a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.1</a>
<b>Fauna</b>	
Art. 7 SchutzV	«Es ist verboten, wildlebende Tiere absichtlich auf irgendeine Art und Weise zu stören.» <a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.13">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.13</a>
Art. 13 SchutzV	Die ständigen Mountainbikestrecken bedürfen einer Stellungnahme des Amtes. <a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.13">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.13</a>
Art. 9, Art. 10 und Art. 11 JaG	Artikel 9 hält eine Schutzpflicht der wildlebenden Tiere und ihrer Lebensräume bei der Wahrnehmung der Aufgaben von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von <u>Privatpersonen</u> fest. <a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/922.1</a>
<b>Natur und Landschaft</b>	
Art. 18 NHG	Regeln zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten und von Biotopen von nationaler Bedeutung
Art. 20 NatG	Ausnahmen von den Schutzbestimmungen
<b>Bauliche Elemente</b>	
Art. 135 RPBG	Bewilligungspflicht
Art. 136 RPBG	«Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist eine Sonderbewilligung der Direktion erforderlich, die im Rahmen der Baubewilligung erteilt wird.»
Art. 139 RPBG	Zuständige Behörden
Art. 84 und Art. 85 RPBR	Bewilligungspflicht – Nach dem ordentlichen Verfahren (Art. 84) und nach dem vereinfachten Verfahren (Art. 85)
Kantonaler Richtplan, Dokument T206	Dokument des kantonalen Richtplans, welches die Planung der MTB-Strecken im Kanton unterstützt <a href="https://geo.fr.ch/pdcantc/pdcantsvc.svc/pdf/theme/t206/de/actuel">https://geo.fr.ch/pdcantc/pdcantsvc.svc/pdf/theme/t206/de/actuel</a>
<b>Verkehr</b>	
Art. 30 WSG	Verkehr – Fahrräder, andere Fahrzeuge, Reiten <a href="https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.1">https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/921.1</a>
Art. 63 TG	Aufgaben des FTV (Markierung)
<b>Andere</b>	
Konferenz der Kantonsförster (KOK)	Waldrechtliche Regelung Bike-Sport: Empfehlungen zur Abgrenzung, darin eingeschlossen die Empfehlungen zu den Rodungsbedingungen für Bikepisten-Projekte
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Landschaftsschutz und Mountainbike – Leitlinien für die Planung, den Bau und den Betrieb von Mountainbikestrecken
Amt für Wald des Kantons Bern KAWA	Biken im Wald – Arbeitshilfe 8.2/1
Sicherheit und Haftung im Wald	WNA, ANHANG 4 der Weisung 1404.1 Freizeit und Erholung im Wald

#### 4. Haftung und Vorgehen

Der nachfolgende Auszug aus der Tabelle der Konferenz der Kantonsförster (KOK) (20200519\_Bike-Sport im Wald\_d) beschreibt die unterschiedlichen Verfahren, die es je nach Situation anzuwenden gilt:

Gesetzesgrundlage	Art. 16 WaG (nachteilige Nutzung)	Art. 4 WaG (Rodung)
<b>Rechtsbegriff</b>	Nicht-forstliche Kleinanlage	Rodung
<b>Bedeutung für den Wald und den Waldboden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Rodung, aber Beeinträchtigung und/oder Störung Waldfunktionen oder -bewirtschaftung</li> <li>- keine Beeinträchtigung des Bestandesgefüges</li> <li>- punktuelle und unbedeutende Beanspruchung des Waldbodens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden</li> <li>- eine Rodung ist nötig, wenn die Funktionsfähigkeit des Waldbodens mit der verbleibenden oder der zukünftig möglichen Bestockung den Kriterien des Waldbegriffs nicht mehr genügt</li> </ul>
<b>Bikewege (Bikerouten und Biketrails)</b> - Breite - Bauliche Elemente - Anzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>Künstlich angelegte Pisten (Biketrails)</li> <li>- &lt; 1,5 m Breite bis 2 m bei Gefahrenstellen</li> <li>- vereinzelt bauliche Elemente</li> <li>- einzelne</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Künstlich angelegte Pisten (Biketrails)</li> <li>- &lt; 1,5 m Breite</li> <li>- mit baulichen Elementen</li> <li>- einzelne</li> </ul>
<b>Für die Bikewege verwendete Materialien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturbelassen</li> <li>- geringer Eingriff, mit vor Ort vorhandenen Materialien oder wenig Material zugefügt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- befestigt</li> <li>- Material zugefügt</li> </ul>
<b>Terrainveränderung für Bikewege</b>	- möglich	- ja
<b>Bauten/Anlagen auf Bikewegen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit vor Ort vorhandenen Materialien</li> <li>- punktuell einzelne bauliche Elemente möglich</li> </ul>	- ja
<b>Verfahren von Gesuchsteller/in verlangt</b>	Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes gemäss Art. 16 WaG und Art. 24 RPG	Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 WaG und Art. 24 RPG
<b>Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei illegalen Biketrails</b>	Identifizierung der Eigentümer/innen und Einholen ihres Einverständnisses	Identifizierung der Eigentümer/innen und Einholen ihres Einverständnisses
<b>Sicherheit und Unterhalt</b>	Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung von Sicherheit und Unterhalt	Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung von Sicherheit und Unterhalt

Empfehlungen	Kommentare und Erklärungen
Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei illegalen Bikepisten	Grundsätzlich muss bei illegalen Biketrails der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Eine Gesetzgebung könnte nutzbringend sein, um alle Nutzenden zu kanalisieren; sie sollte jedoch die Ausnahme bleiben und verlangt eine Konsultation aller WNA-Sektionen.
Haftung der Eigentümer/innen	Identifizierung der Eigentümer/innen und Einholen ihres Einverständnisses

## 5. Verfügbare Daten

Die meisten kartografischen Daten sind auf dem Kartenportal des Kantons Freiburg verfügbar: [www.map.geo.fr.ch](http://www.map.geo.fr.ch), Thema *Wald, Fauna – Jagd – Fischerei, Natur und Landschaft* sowie *Naturgefahren*.

## 6. Projekte für Biketrails und Bikerouten – allgemeine Grundsätze

Folgende Grundsätze werden vom WNA bei der Evaluation von Projekten für Biketrails und Bikerouten berücksichtigt:

- > Bedeutung des Projekts berücksichtigen. Nutzt das Projekt bestehende Infrastrukturen oder nicht? Welche Besuchsfrequenz wird erwartet ?
- > Je nach Bedeutung des Projekts werden beim Projekt und bei der Evaluation mehr oder weniger Details berücksichtigt.
- > Den kanalierenden Effekt der Infrastruktur als positives Kriterium in der Evaluation überprüfen.
- > Infrastrukturen konzentrieren und Einschätzung bereits bestehender Infrastrukturen in der Nähe.
- > Allfällige Schädigungen von Nebeninfrastrukturen, die für die Realisierung von Biketrails oder -pisten notwendig sind (Zufahrt, Parkplätze u. a.) berücksichtigen.
- > Illegale Trails: generell Abbau, mit Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Waldbodens. Möglichkeit einer Gesetzgebung a posteriori bleibt die Ausnahme und bedarf der Konsultation und dem vorgängigen Einverständnis aller WNA-Sktionen.

Die nachfolgenden, generellen Punkte sind dem Projektträger mitzuteilen (zusätzlich zur Tabelle in Kapitel 7):

- > Bereits im Ortsplan oder in der Regionalplanung bestehende, besondere Bestimmungen ermitteln. Grundsätzlich muss das Projekt in eine Planung integriert sein.
- > Haftungs- und Unterhaltsaspekte mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern klären.
- > Impact auf Wald, Fauna, Landschaft und Flora minimieren. Es müssen unterschiedliche Varianten mit einer Evaluation des Impacts vorgeschlagen werden.
- > Schutzgebiete, inventarisierte Biotope und Gebiete mit störungsanfälliger Fauna vermeiden.
- > Naturgefahren bei der Wahl des Biketrails oder der Bikeroute berücksichtigen.
- > Der Projektträger ist für die Markierung zuständig, die sich in das natürliche Umfeld einfügen muss (Nutzung bestehender Infrastrukturen).
- > Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Zugang fördern (Start der Trails wenn möglich in ÖV-Nähe).
- > Zur bestmöglichen Konzentration der Aktivitäten im betroffenen Perimeter den Projektträger bitten, eine Bestandsaufnahme der offiziellen oder nicht bewilligten Pisten im betroffenen Perimeter durchzuführen.
- > Allfällig geplante Anlagen und Erdarbeiten auf einem Plan angeben (Art, Anzahl, Standort, Grösse,...).

Dem Projektträger vorschlagen, ein Kommunikations- und Sensibilisierungskonzept für die Nutzenden umzusetzen, damit diese künftig einen respektvollen Umgang mit den Lebensräumen und anderen Nutzenden pflegen

## 7. Kriterien nach Bereich

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kriterien, die für den Projekträger in allen Fällen gelten, sowie die projektabhängigen Kriterien, jeweils nach Bereich.

Bereich	Allgemein geltende Kriterien	In allen Fällen geltende Kriterien	Je nach Fall zu prüfende Kriterien	Kontaktperson
<b>Wald</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Impact auf den Waldboden grösstmöglich beschränken (feuchter Boden, Torfböden oder Torfhumus vermeiden)</li> <li>&gt; Notwendigkeit der Streckenführung durch den Wald rechtfertigen: Welche Alternativen gibt es und warum wurden sie ausgeschlossen?</li> <li>&gt; Betroffene Waldfläche minimieren (Wahl des Streckenverlaufs, Dimensionen des Biketrails, Standorte von Kurven,...)</li> <li>&gt; Forstbetrieb mit der neuen Konfiguration einbeziehen (zusätzliche Betriebskosten, Zugang, Wiederherstellung ursprünglicher Zustand u. a.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Waldreservate und Altholzinseln vermeiden</li> <li>&gt; Kompatibilität des Biketrails oder der Bikeroute mit den Waldfunktionen aufzeigen</li> <li>&gt; Samenerntebestände vermeiden</li> <li>&gt; Habitatbäume und sehr alte Bäume vermeiden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Nur natürliche Materialien verwenden</li> <li>&gt; Vorkommen bedeutender oder seltener Waldgesellschaften</li> <li>&gt; Vorkommen seltener Arten berücksichtigen</li> <li>&gt; Übereinstimmung mit dem forstlichen Betriebsplan</li> <li>&gt; Grundsätzlich kein Biketrail in Wäldern, für welche das WNA Subventionen für die Jungwaldpflege, Lebensräume oder Waldrandpflege gewährt hat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Lokales Projekt: Kreis und Revierförster (lokale Projekte)</li> <li>&gt; Kantonale Strategie: Sicherung von Wald und natürlichen Ressourcen, Sektion Wald und Naturgefahren</li> </ul>

Bereich	Allgemein geltende Kriterien	In allen Fällen geltende Kriterien	Je nach Fall zu prüfende Kriterien	Kontaktperson
<b>Wildlebende Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Gefährdung wildlebender Tiere generell beschränken (Art. 9 JaG)</li> <li>&gt; Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel erhalten und schützen und die Lebensräume dieser Tiere fördern (Art. 1 JSG und Art. 1 JaG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Wildtierkorridore und ihre Bedeutung ermitteln</li> <li>&gt; Regeln der Ruhezonen und Jagdbanngebiete strikt einhalten</li> <li>&gt; Zonen mit störungsanfälligen Arten ermitteln und vermeiden (bspw. Haselhuhn und Waldschnepfe in den Voralpen oder Wespenbussard oder Habicht im Mittelland)</li> <li>&gt; Wildhüter-Fischereiaufseher kontaktieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Auswirkungen einer wiederholten Störung der Fauna und ihrer Lebensräume berücksichtigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Jagdverwalter</li> <li>&gt; Terrestrische Fauna und Biodiversität im Wald</li> </ul>
<b>Natur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Lebensräume von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung vermeiden</li> <li>&gt; Schützenswerte Lebensraumtypen gemäss NHV (Anhang 1) vermeiden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Sensible Standorte entlang des geplanten Biketrails ermitteln</li> <li>&gt; Lebensräume mit Potenzial für Fauna und Flora ermitteln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Offizielle Datenbanken des Bundes zur Artenverteilung konsultieren, bei Bedarf spezifische Erhebungen für bestimmte Arten durchführen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Ansprechperson Natur und Landschaft für den Forstkreis</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Infrastruktur in die Landschaft integrieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Eidgenössische, kantonale und lokale Inventare der Landschaften berücksichtigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Sichtbarkeit eines Trails von den frequentierten Orten in der Region und von den ermittelten Aussichtspunkten berücksichtigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Ansprechperson Natur und Landschaft für den Forstkreis</li> </ul>

Bereich	Allgemein geltende Kriterien	In allen Fällen geltende Kriterien	Je nach Fall zu prüfende Kriterien	Kontaktperson
Naturgefahren	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Gebiete mit abrupten und spontanen Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag/Felsschlag und Erdrutschen vermeiden</li><li>&gt; Führt der Biketrail oder die Bikepiste durch Gebiete mit Hochwasser- oder Murganggefahr, das Amt für Umwelt, Sektion Gewässer, kontaktieren</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Bei Steinschlag- oder Felsschlaggefahr die Gefahr und das Risiko für die Nutzenden des Biketrails oder der Bikepiste detailliert analysieren</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Einfluss des Biketrails auf die Schutzwirkung des Waldes analysieren</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Naturgefahren</li></ul>

## Anhang 1: Bikeempfehlungen des Freiburger Tourismusverbands (FTV)

Die Website [www.fribourgregion.ch](http://www.fribourgregion.ch) listet die 47 Mountainbikerouten auf Freiburger Gebiet auf:

<https://www.fribourgregion.ch/de/Z11323/vtt>

Gemäss Informationen des Freiburger Tourismusverbands werden bei jeder Route Informations- oder Signalisationsschilder angebracht.

Beispiel «Gastlosen-Trail» in Jaun (<https://www.fribourgregion.ch/de/la-gruyere/velo-mountainbike/gastlosen-trail/>):



<https://static.mycity.travel/manage/uploads/7/36/48217/e8136fe1eb74b8f01c36e68c9b5c86779c668d7b.pdf>